

Hochschulleitung

Az. 5050

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Richtlinie ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

Globallehrdeputats-Leitlinie

vom 01. August 2024

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 45

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung vom 01. August 2024.
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist) und
- § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AV-BayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2023 (GVBl. S. 644) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm durch Beschluss der Hochschulleitung vom 01. August 2024 und im Einvernehmen mit dem Senat, wie es in der Sitzung vom 23. Juli 2024 erteilt wurde, folgende Leitlinie über die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

§ 1

Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Leitlinie sind alle an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

§ 2

Deputats-Budget

(1) Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erhält vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget).

(2) ¹Das Deputats-Budget errechnet sich aus

1. zwölf Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal (ohne die kapazitätsneutralen Professuren) und
2. den der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral zugewiesen sind.

²Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt auf Antrag der Hochschule durch das StMWK.

³Das Deputats-Budget nach Ziffer 1 ist auf maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben verwendbar; ansonsten ist es frei verwendbar. ⁴Das Deputats-Budget nach Ziffer 2 ist nach der Zuweisung der kapazitätsneutralen Stellen zweckbestimmt verwendbar, z.B. zur Durchführung von Aufgaben der Forschung und Entwicklung nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayHIG.

§ 3

Lehrverpflichtung

(1) ¹Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird im Rahmen des Dienstrechts festgesetzt. ²Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. ³Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. ⁴Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert. ⁵Eine Lehrveranstaltungsstunde entspricht bei Professuren drei Arbeitsstunden.

(2) ¹Die Lehrpersonen haben folgende Regellehrverpflichtung:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Professorinnen und Professoren | 18 Lehrveranstaltungsstunden |
| 2. Nachwuchsprofessorinnen und -professoren | 6 bis 9
Lehrveranstaltungsstunden |
| 3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der vierten
Qualifikationsebene | 19 Lehrveranstaltungsstunden |
| 4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der dritten
Qualifikationsebene | 23 Lehrveranstaltungsstunden |

²Die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt; sie kann bis zu 4 SWS betragen.³Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen.

(3) ¹Die Festsetzung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten innerhalb des durch die Vorschriften dieser Leitlinien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AVBayHIG gesetzten Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festgesetzt werden, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. ³Dabei sind bezüglich der Übertragbarkeit Unterschreitungen höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen höchstens bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig. ⁴Der Ausgleich der Unterschreitungen hat innerhalb der folgenden drei Studienjahre zu erfolgen. ⁵Der Abbau von Lehrstunden ist in einer Höhe von maximal 50 Prozent der tatsächlichen Lehrverpflichtung pro Semester möglich. ⁶Der Ausgleich von Über- und Unterschreitungen erfolgt in Abstimmung zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der Lehrperson. ⁷Grundsätzlich sollte die Mindestlehrverpflichtung von sechs Lehrveranstaltungsstunden eingehalten werden. ⁸Ist die Lehrverpflichtung bereits aufgrund von Teilzeit oder eines Forschungs-, Praxis- oder Gründungsfreisemesters teilweise reduziert, gilt eine in entsprechendem Maße reduzierte Mindestlehrverpflichtung. ⁹Über Ausnahmen entscheidet die Hochschulleitung im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan. ¹⁰Für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ebenso wie für Dekaninnen und Dekane können Ausnahmen von Satz 7 vereinbart werden. ¹¹Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen.

(4) Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden.

(5) Bei der Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung, der Gewichtung und Anerkennung von Lehrformaten und der Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat ist auf einen effizienten Umgang mit dem Personal und insbesondere darauf zu achten, dass bedarfsgerechte Kapazitäten bereitgestellt werden.

- (6) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt und sind zu befristen.
- (7) ¹In der Vorlesungszeit haben Professorinnen und Professoren ihr Lehrangebot abhängig von ihrer individuellen Lehrverpflichtung an mindestens der nachfolgend genannten Anzahl von Tagen in der Woche zu erbringen:

18 – 16 SWS:	4 Tage
unter 16 – über 12 SWS:	3 Tage
12 SWS oder weniger:	2 Tage.

²Ausnahmen dürfen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan erteilt werden.

§ 4

Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie Praktika und seminaristischer Unterricht werden voll angerechnet, sofern diese persönlich bei wöchentlichen Lehrveranstaltungen während des gesamten Vorlesungszeitraums und bei geblockten Veranstaltungen äquivalent mit dem Faktor 15 an Vorlesungsstunden gerechnet durchgeführt werden. ²Pro Tag können maximal acht Lehrveranstaltungsstunden erbracht werden. ³Ausnahmen sind möglich, sofern es der Charakter der Veranstaltung oder die Hochschulorganisation erfordert; hierfür ist die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans erforderlich.
- (2) ¹Veranstaltungen, die keine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, sind gemessen an der tatsächlich erforderlichen persönlichen Kontakt- und Betreuungszeit anteilig, insgesamt aber nur bis zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. ²Ausgenommen hiervon sind Lehrveranstaltungen in virtueller Präsenz nach Absatz 3.
- (3) ¹Lehrveranstaltungen, die in virtueller Präsenz durchgeführt werden, sind hinsichtlich Kontaktzeiten als gleichwertig zu Lehrveranstaltungen in physischer Präsenz anzusehen. ²Virtuelle Präsenz ist gegeben, wenn den Studierenden in einer Lehrveranstaltung eine

jederzeitige synchrone elektronische Kommunikation mittels Bild und Ton in Echtzeit mit der Lehrperson ermöglicht wird. ³Für eine Lehrveranstaltung können i.d.R. Kontaktzeiten bis zum Maximum der in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Semesterwochenstunden angerechnet werden. ⁴Die Art der Durchführung einer Lehrveranstaltung sowie die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontakt- und Selbstlernzeiten werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen vor Durchführung der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch oder im Studienplan festgelegt; der Fakultätsrat beschließt die Vollständigkeit des Modulhandbuchs und den Studienplan. ⁵Dabei werden i.d.R. Kontaktzeiten bis zum Maximum der in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Semesterwochenstunden abgerechnet. ⁶Für die Erstellung digitaler Lehr- oder Prüfungsformate kann mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans zusätzlich zur Anrechnung im Rahmen der Durchführung der Lehre eine Anrechnung für die Erstellung digitaler Lehrformate erfolgen. ⁷In Anlehnung an § 3 Abs. 5 sollten digitale und analoge Vermittlungsformen eine mittelfristig vergleichbare Kapazitätsbelastung wie Präsenzlehrveranstaltungen zur Folge haben.

- (4) ¹Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, können bei Nachweis der didaktischen Notwendigkeit durch Fakultätsratsbeschluss bei einer dauerhaften Anwesenheit der beteiligten Lehrpersonen ausnahmsweise voll für jede Lehrperson angerechnet werden. ²Im Übrigen und sofern die beteiligten Lehrpersonen nicht dauerhaft anwesend sind, werden solche Lehrveranstaltungen entsprechend dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt aber nur einmal angerechnet werden. ³Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist, auf der Grundlage eines Fakultätsratsbeschlusses.
- (5) ¹An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel höchstens einem Semester können maximal in Höhe der individuellen Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrperson gewährt wird. ²Im Regelfall sollen Dozentinnen und Dozenten der Partnerhochschule im Austausch Lehrveranstaltungen an der bayerischen Hochschule in entsprechendem Umfang übernehmen. ³Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist.

- (6) Weiterbildungslehveranstaltungen können auf das Deputat angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrpersonen erfolgt, die Kapazitätserfüllung im grundständigen Bereich vollständig gesichert ist und die Hochschulleitung dies vorab genehmigt hat.
- (7) Exkursionen können, sofern sie nicht anderweitig im Rahmen einer Lehrveranstaltung bereits abgegolten sind, zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.
- (8) ¹Betreuungstätigkeiten für Bachelor- und Masterabschlussarbeiten können nur einmal je Studierenden bis zu einem Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden pro Semester angerechnet werden. ²Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit höchsten mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:
- | | |
|-------------------|------|
| 1. Bachelorarbeit | 0,20 |
| 2. Masterarbeit | 0,40 |

§ 5

Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von Aufgaben der Selbstverwaltung

- (1) Für Selbstverwaltungsaufgaben, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung im Rahmen der individuellen Selbstverwaltungsaufgaben zusätzlich zu der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist, steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 S. 3 ein Deputats-Budget von maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal zur Verfügung.
- (2) ¹Die Hochschulleitung verteilt dieses Deputats-Budget unter Abzug von Entlastungsstunden für zentrale Aufgaben an die Fakultäten der Hochschule. ²Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich. ³Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots sicher.
- (3) Bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben ist eine Arbeitsbelastung von ca. 40 Zeitstunden im Semester pro Lehrveranstaltungsstunde Entlastung als Richtwert anzusetzen.

(4) Folgende Funktionen können durch Beschluss der Hochschulleitung, bei Ziffer 3 und 4 durch Beschluss der Fakultätsleitung, wie folgt von der Lehrverpflichtung entlastet werden:

- | | |
|--|--|
| 1. Nicht hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten | bis zu 100 Prozent |
| 2. Nicht hauptberufliche Dekaninnen und Dekane | bis zu 100 Prozent abhängig von der Größe der Fakultät |
| 3. Studiendekaninnen und Studiendekane
Prodekaninnen und Prodekanen | bis zu 3
Lehrveranstaltungsstunden
abhängig von der übernommenen
Aufgabe |
| 4. Studiengangleitungen inklusive
Studienfachberatungen | abhängig von der Studierendenzahl
des Studiengangs bis zu 4
Lehrveranstaltungsstunden. |

(5) ¹Die Förderung der Gleichstellung und die Übernahme von Verantwortung in der Selbstverwaltung durch Professorinnen ist bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltung angemessen zu berücksichtigen. ²Die Entlastung von Funktionen der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst wird außerhalb des Kontingents nach Absatz 1 gewährt.

(6) Entlastungen der Regellehrverpflichtung nach § 6 AVBayHIG bei Schwerbehinderungen sind zu beantragen.

§ 6

Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben insbesondere für Forschung und Entwicklung sowie Transfer

(1) Für die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben außerhalb der Selbstverwaltung steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 ein Deputats-Budget von

1. mindestens zwei Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur freien Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal und

2. den Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung als kapazitätsneutral zugewiesen sind,
zur Verfügung.
- (2) Die Hochschulleitung verteilt dieses Deputats-Budget auf die Fakultäten oder hauptberufliches Lehrpersonal unter Bezugnahme auf die erbrachten Leistungen mit einer jeweiligen Zweckbestimmung, die der Zuweisung durch das StMWK entspricht.
- (3) Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich.
- (4) ¹Die für Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie des Transfers zugewiesenen Entlastungen auf hauptberufliches Lehrpersonal verwaltet die Hochschulleitung in der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten. ²Bei der Festlegung der Entlastungsstunden für Forschungsprofessuren sind von der Hochschulleitung verabschiedete Richtlinien maßgeblich.
- (5) Bei den Entlastungen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen sind Leistungen in Forschung und Transfer insbesondere in den Kategorien Publikationen, Einwerbung von Forschungsdrittmitteln und Durchführung der zugehörigen Forschungsprojekte, Betreuung von Promotionen oder Übernahme von Aufgaben in nationalen und internationalen Forschungsnetzwerken zu berücksichtigen.
- (6) ¹Für Betreuungstätigkeiten für Promotionen kann der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation an der Hochschule aus o.g. Deputats-Budget über einen Zeitraum von höchstens acht Semestern 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester gewährt werden. ²Die Betreuung externer und kooperativer Promotionen ist dem tatsächlichen Betreuungsaufwand entsprechend anteilig anrechenbar, wobei höchstens 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester über einen Zeitraum von höchstens acht Semestern angerechnet werden können. ³Für Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren ist eine Anrechnung der Betreuung von Promovierenden auf ihre Lehrverpflichtung in der generellen Lehrentlastung von i.d.R. 50 Prozent der Regellehrverpflichtung bereits berücksichtigt; diese Personen erhalten eine Anrechnung der Betreuung von Promovierenden im Rahmen ihrer Forschungsverpflichtung.

§ 7

Nachweis und Dokumentation

- (1) ¹Die Hochschule hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 bis 7 AVBayHIG für die Hochschule ergebende Gesamtlehrverpflichtung über die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen erbracht wird. ²Jede Lehrperson muss die für sie festgesetzte individuelle Lehrverpflichtung pro Semester erfüllen und nachweisen. ³Forschungsprofessuren müssen des Weiteren die erbrachten Leistungen in Forschung, Entwicklung und Transfer pro Semester nachweisen.
- (2) ¹Die Hochschule dokumentiert die Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung in geeigneter Form. ²Aus der Dokumentation muss sich insbesondere ergeben, welche Lehrperson ihre konkrete Lehrverpflichtung jeweils wie erfüllt hat.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt die ordnungsgemäße Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung gegenüber dem StMWK jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, das heißt für das Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 1. August 2024 und der Erteilung des Einvernehmens des Senats vom 23. Juli 2024.

Nürnberg, den 1. August 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 45; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 6. August 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.